

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Marktsteft folgende

## **Satzung der Stadt Marktsteft über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Marktsteft“**

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 17,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt Marktsteft“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M=1:1000 des Büros Sipos, Architektur und Stadtplanung, Schwabach, vom 02.06.1998 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 143 Abs. 2 BauGB).

Marktsteft, 02.06.1998  
STADT MARKTSTEFF  
Riegler, Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde am 03.07.1998 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit mit Begründung und Lageplan zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.07.1998 angeheftet und am 12.08.1998 wieder abgenommen.

Marktsteft, 26.08.1998  
Stadt Marktsteft  
Riegler, Erster Bürgermeister